

bient der Ausdruck *regula fidei*, so bei Tertullian *De praeser.* c. 13. Mit dieser specifisch christlichen Bedeutung (Canon = Glaubensregel) hängt die andere Bedeutung für Sammlung der heiligen Schriften innig zusammen, insofern eben die heilige Schrift in Gemäßheit und Uebereinstimmung mit der unfehlbaren Kirchenlehre die vollkommene Norm für den christlichen Lehrbegriff abgibt (Eus. H. E. 6, 25). Es ergänzen sich somit diese beiden Bedeutungen in der Weise, daß jede nur eine besondere Seite des Ganzen hervorhebt, jene die apostolische Tradition und diese die heilige Schrift, ohne daß jedwede im ausschließenden Sinne gefaßt würde. In dem Maße, wie sich durch das Synodalwesen das Kirchenrecht entwickelte, bildete sich auch im Gebrauche des Wortes Canon eine feststehende Bedeutung heraus, jedoch nicht ohne je in den verschiedenen Zeitaltern bedeutenden Schwankungen zu unterliegen. In den ersten christlichen Jahrhunderten wurde *κanon* noch nicht für eine einzelne Kirchensatzung, sondern immer nur für die kirchliche Glaubensregel im Allgemeinen gesetzt, so zwar, daß der Plural *κάνονες* in den drei ersten Jahrhunderten kaum je bei einem christlichen Schriftsteller vorkommt (vgl. Videll, *Gesch. d. K.-R.* I, 8, Anm. 12, 1. Lieferung, Gießen 1843). Ueberhaupt hatte der Gegensatz zwischen Glaubenssatz und Disciplinarsatz weder im Abend-, noch im Morgenlande einen stehenden Ausdruck hervorgerufen; Eusebius nennt einen Disciplinarsatz *ἔπος, ψῆφος*, aber auch *δόγμα ἐκκλησιαστικόν* (H. E. 5, 23), Cyprian nennt ihn *sententia, decretum* u. dgl. Erst mit dem Concil von Nicäa (325) kam die Bezeichnung *κάνων* für Disciplinarsatzung auf, und selbst in der lateinischen Kirche blieb so lange *canon* bis in's zwölfte Jahrhundert der stehende Ausdruck für einzelne Sätze der kirchlichen Disciplin. Gratian (D. III. princ.) definiert ganz allgemein: *ecclesiastica constitutio canonis nomine censetur*. Es galt aber rechtlich für eines und dasselbe, ob ein kirchlicher Disciplinarsatz von einer rechtmäßigen Synode oder vom Papste allein ausging, weshalb Gratian (ad c. 2) fortführt: *Canonum alii sunt decreta Pontificum, alii statuta Conciliorum*. Ähnlich die Griechen (vgl. Suiceri *Thesaur. s. v. κανών*). Die sog. Hispana (s. b. Art. *Canon-sammlungen* n. VII) bemerkt ausdrücklich, daß in *decretis Romanorum praesulum pro culmine sedis apostolicae non impar Conciliorum exstat auctoritas* (vgl. Maassen, *Quellen und Literatur des can. Rechts* I, Graz 1870, 227). Zu bemerken ist, daß päpstliche Entscheidungen zwar auch *canones*, aber gewöhnlicher *epistolae decretales*, *constitutiones*, *decreta*, zuweilen *auctoritates*, daß aber Synodalschlüsse niemals *decretales* genannt werden. In manchen Sammlungen, z. B. in denen der Handschrift von Köln, Lorsch, Albi, heißen die päpstlichen Decrete *canones urbicarii* (Maassen a. a. O. 230). Sehr sorgfältig stellte man übrigens den kirchlichen Canon dem weltlichen Gesetz (*lex Romana*,

*νόμος*) gegenüber, und die griechischen Sammler, z. B. Photius, haben daher mit Recht ein übersichtliches Verzeichniß von weltlichen und kirchlichen Rechtsfällen *Νομοκάνων* genannt, eine Bezeichnung, die trotz der einheitlichen Verschmelzung des Inhalts dennoch die Verschiedenheit der beiden Rechtsphären deutlich hervortreten läßt. Die Lateiner befaßen für dergleichen gemischte Sammlungen keinen eigenen Ausdruck, obschon auch bei ihnen, aber seltener als bei den Griechen, derartige Zusammenstellungen vorkommen, z. B. die jüngst (1860) von Maassen entdeckte und beschriebene *Lex Romana canonice compta* und die fränkischen *Capitularen* (s. b. Art.); aber selbst diese sind mehr weltliche Gesetze in Kirchensachen, als parallele Zusammenstellungen kirchlicher und weltlicher Rechtsfälle. Mit dem Concil von Trient tritt in der uralten Bezeichnung Canon für Disciplinarsatz ein völliger Umschwung ein, indem canon hier zum ersten Male für die kurzen, dogmatischen Lehrsätze, dagegen *decretum* für die Disciplinarbestimmungen gebraucht wird. „Hierbei wirkte ungewisselhaft der Umstand,“ bemerkt v. Schulte (*Gesch. d. Quellen und Literatur d. can. R.* I, Stuttgart 1875, 29), „daß dieß Concil seinen dogmatischen Sätzen jedesmal das Anathem beifügte und sie hierdurch zugleich äußerlich als Rechtsätze hinstellte.“ Dem Beispiele des Trienter Kirchenraths ist das Vaticanum (1869—1870) gefolgt. Der Canon der heiligen Messe wird so genannt, weil er die feste Regel für die Darbringung des Opfers des N. B. enthält (Walafr. Strabo *De reb. eccles.* c. 22; Bened. XIV. *De sacrif. Missae* n. CCV; Bona *Rer. liturg.* II, c. 11). Der Ausdruck findet sich zuerst bei Gregor d. Gr. (Ep. Lib. 7, Ep. 64 und Lib. 11, Ep. 59) für diesen Theil der Messe. Bekanntlich bildete das eucharistische Dankgebet vor der Consecration, welches die Glaubensregel darstellt, ursprünglich auch in dem römischen Ritus den ausführlichsten Theil der Meßliturgie (Probst, *Lehre und Gebet* 56 ff.). Ob diese Stellung der Glaubensregel (= *κάνων*) ursprünglich zu der Benennung des Meßcanons Veranlassung gegeben habe, läßt sich nicht nachweisen, die Annahme liegt aber nahe. Ueber die Bedeutung von Canon im morgenländischen Brevier s. oben Sp. 1278, Nr. 9. Canon hieß auch der Inbegriff der für den Clerus geltenden Vorschriften (Gesetze, Conc.-Gesch., 1. Aufl. I, 405. 494); daraus ergab sich die Bedeutung *κάνων* = *ordo clericorum* (vgl. Suicer, *Thesaurus* s. h. v.; Conc. Nic. I, c. 16; Conc. Antioch. 341, c. 1) und = Verzeichniß der zu einer Kirche gehörenden christlichen Personen (vgl. Münch. in der Bonner Zeitschrift für Philos. u. Theol., Heft 26, 64). Weil jenen Vorschriften unterworfen und in dieses Verzeichniß eingetragen, wurden die Cleriker selbst *κανονικοί* genannt (Basil. Praefat. Catech. 3; Conc. Laodic. c. 15). Wie so im vierten Jahrhundert der Inbegriff der für den Clerus im Allgemeinen geltenden Vorschriften, so wurde später auch die